



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 11 – 21. Jahrgang – Potsdam, 15. November 2011

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Siebente Änderung der vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Obergerichtsbereichs Berlin-Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 12. Oktober 2011 (3200-I.54/Sdh. 4)	126
Geschäftsstellenordnung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 20. Dezember 2006 vom 18. Oktober 2011 (2325-I.6)	126
Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Landesdienst (BeurtVV) Allgemeine Verfügung der Staatssekretärin im Ministerium der Justiz vom 28. Oktober 2011 (2000-I.36)	127
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 2. November 2011	130
Personalnachrichten	130
Ausschreibungen	131

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Siebente Änderung der vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Obergerichtsbereichs Berlin-Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 12. Oktober 2011
(3200-I.54/Sdh. 4)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Obergerichtsbereichs Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2005 (JMBl. Sondernummer I S. 2), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 8. Juni 2011 (JMBl. S. 54), wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2012.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Potsdam, den 12. Oktober 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Geschäftsstellenordnung für das Finanzgericht Berlin-Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 20. Dezember 2006
Vom 18. Oktober 2011
(2325-I.6)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitwirkung der Kräfte des mittleren Dienstes und vergleichbarer Beschäftigter bei Kassenanordnungen richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung (VV-LHO).“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Angestellter“ durch das Wort „Beschäftigter“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Beschäftigten anderer Dienstzweige“ durch die Wörter „Kräften anderer Dienstzweige oder vergleichbaren Beschäftigten“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Beamte, Angestellte oder Arbeiter“ durch die Wörter „Beamte oder Beschäftigte“ ersetzt.

5. § 5 Satz 2 wird gestrichen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Potsdam, den 18. Oktober 2011

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums des Innern über die dienstliche
Beurteilung der Beamten im Landesdienst
(BeurtVV)**

Allgemeine Verfügung der Staatssekretärin
im Ministerium der Justiz
Vom 28. Oktober 2011
(2000-I.36)

Zur Ausführung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Landesdienst vom 16. November 2010 (BeurtVV) treffe ich folgende Regelungen:

I. Regelbeurteilungen

1. Auf der Grundlage der Festlegungen der 45. Arbeitsbesprechung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre am 25. Oktober 2010 – dokumentiert in den einführenden Hinweisen des Ministeriums des Innern vom 4. Februar 2011/ Gesch.Z.: III/5.12-706-40 – werden für den Geschäftsbereich der Justiz neben den in der BeurtVV aufgeführten Anlassbeurteilungen Regelbeurteilungen eingeführt.

Diese sind nach Maßgabe der BeurtVV unter Verwendung der Anlage 1 zu fertigen. Nummer 8.4 BeurtVV gilt für die Regelbeurteilung nicht.

2. Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind:

- a) Beamte während der laufbahnrechtlichen Probezeit,
- b) Beamte, die sich in einer Einführungszeit oder Bewährungszeit (Aufstieg) befinden,
- c) Beamte nach Vollendung ihres fünfundfünfzigsten Lebensjahres, soweit sie nicht auf Antrag beurteilt werden wollen.

Für Beamte, die am Beurteilungsstichtag länger als sechs Monate beurlaubt sind oder als Personalratsmitglieder oder Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen länger als sechs Monate voll freigestellt sind, kann von einer zeitgerechten Regelbeurteilung abgesehen werden, wenn sie aufgrund der Abwesenheit nicht möglich oder zweckdienlich wäre. Die Regelbeurteilung ist in diesem Fall und in den Fällen des Buchstaben b nach Fortfall des Hindernisses beziehungsweise nach Wiederaufnahme des Dienstes nachzuholen. Wird zum Zeitpunkt des Beurteilungsstichtags gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren geführt, kann die Regelbeurteilung durch die Personalstelle zurückgestellt werden.

3. Anlassbeurteilungen sind in die Regelbeurteilung einzubeziehen.

4. Regelbeurteilungen sind im Abstand von fünf Jahren zu erstellen. Stichtag für die nächste Regelbeurteilung ist der

1. September 2013. Nummer 4 BeurtVV gilt für die Regelbeurteilung nicht.

II. Beurteiler und Entwerfer

Im Beurteilungsverfahren sind gemäß Nummer 7.1 BeurtVV zuständig:

1. bei dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

a) für alle Beamten des höheren Dienstes mit Ausnahme der Abteilungsleiter und der Beamten im Bereich der Hausleitung:

als Entwerfer der Beurteilung der fachlich vorgesetzte Abteilungsleiter,

als Beurteiler der Staatssekretär;

die Beurteilungsentwürfe sind dem Beurteiler über die für Personalangelegenheiten zuständige Abteilung im Wege der Mitzeichnung vorzulegen,

b) für die Abteilungsleiter:

als Entwerfer der Beurteilung der Staatssekretär,

als Beurteiler der Minister,

c) für alle Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Beamten im Bereich der Hausleitung:

als Entwerfer der Beurteilung der fachlich vorgesetzte Referatsleiter,

als Beurteiler der fachlich vorgesetzte Abteilungsleiter;

der Staatssekretär und die für Personalangelegenheiten zuständige Abteilung sind vor Unterzeichnung der Beurteilung zu beteiligen,

d) im Bereich der Hausleitung:

aa) für den Leiter des Ministerbüros und die Referatsleiter sowie den persönlichen Referenten des Ministers:

als Entwerfer und Beurteiler der Minister,

bb) für den persönlichen Referenten des Staatssekretärs:

als Entwerfer und Beurteiler der Staatssekretär,

cc) für die übrigen Beamten:

als Entwerfer der Beurteilung der fachlich vorgesetzte Referatsleiter,

als Beurteiler der Staatssekretär.

2. im Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg sowie bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg

- a) für alle Beamten mit Ausnahme derjenigen des höheren Dienstes, der Sozialen Dienste der Justiz und der Geschäftsleiter:
- als Entwerfer der Beurteilung der Geschäftsleiter,
- als Beurteiler der Präsident oder Direktor des Gerichts,
- b) für die Beamten des höheren Dienstes mit Ausnahme derjenigen bei dem Oberlandesgericht sowie für alle Geschäftsleiter mit Ausnahme des Geschäftsleiters bei dem Oberlandesgericht:
- als Entwerfer und Beurteiler der Präsident oder Direktor des Gerichts,
- c) für die Beamten der Sozialen Dienste der Justiz:
- als Entwerfer der Beurteilung der zuständige Dezernent bei dem Oberlandesgericht,
- als Beurteiler der Präsident des Oberlandesgerichts,
- d) für die Beamten des höheren Dienstes am Oberlandesgericht sowie für den Geschäftsleiter am Oberlandesgericht:
- als Entwerfer der Beurteilung der Vizepräsident des Oberlandesgerichts,
- als Beurteiler der Präsident des Oberlandesgerichts.

3. im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg

- a) bei den Staatsanwaltschaften:
- aa) für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes:
- als Entwerfer der Beurteilung der Geschäftsleiter,
- als Beurteiler der Leitende Oberstaatsanwalt,
- bb) für die Beamten des gehobenen Dienstes, des höheren Dienstes sowie des Amtsanwaltdienstes:
- als Entwerfer der Beurteilung der Abteilungsleiter I,
- als Beurteiler der Leitende Oberstaatsanwalt,

- b) bei dem Generalstaatsanwalt:
- aa) für alle Beamten mit Ausnahme derjenigen des höheren Dienstes:
- als Entwerfer der Beurteilung der Geschäftsleiter,
- als Beurteiler der Generalstaatsanwalt,
- bb) für die Beamten des höheren Dienstes und den Geschäftsleiter:
- als Entwerfer der Beurteilung der Abteilungsleiter I,
- als Beurteiler der Generalstaatsanwalt.

4. im Geschäftsbereich des Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg

- a) bei den Sozialgerichten für alle Beamten:
- als Entwerfer der Beurteilung der Direktor des Gerichts,
- als Beurteiler der Vizepräsident des Landessozialgerichts,
- b) bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg:
- aa) für die Beamten des einfachen Dienstes:
- als Entwerfer der Beurteilung der stellvertretende Geschäftsleiter,
- als Beurteiler der Vizepräsident des Landessozialgerichts,
- bb) für die Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes mit Ausnahme des Bezirksrevisors:
- als Entwerfer der Beurteilung der Geschäftsleiter,
- als Beurteiler der Vizepräsident des Landessozialgerichts,
- cc) für den Geschäftsleiter und den Bezirksrevisor:
- als Entwerfer der Beurteilung der Vizepräsident des Landessozialgerichts,
- als Beurteiler der Präsident des Landessozialgerichts.

5. im Geschäftsbereich des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg

- bei den Arbeitsgerichten:
- als Entwerfer und Beurteiler aller Beamten der Direktor des Gerichts.

6. im Geschäftsbereich der Leiter der Justizvollzugsanstalten, des Leiters der Jugendarrestanstalt und des Leiters der Dienstleistungsabteilung für den Justizvollzug bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel

- a) für die Leiter der Justizvollzugsanstalten und den Leiter der Dienstleistungsabteilung:

als Entwerfer der Beurteilung der für Personalangelegenheiten des Justizvollzuges zuständige Referatsleiter im Ministerium der Justiz,

als Beurteiler der Leiter der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung im Ministerium der Justiz,

- b) für die Stellvertreter der Leiter der Justizvollzugsanstalten und der Dienstleistungsabteilung, die Vollzugsleiter, die Beamten des höheren Verwaltungsdienstes:

als Entwerfer der Beurteilung der Anstaltsleiter beziehungsweise der Leiter der Dienstleistungsabteilung,

als Beurteiler der Leiter der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung im Ministerium der Justiz,

- c) für die Anstaltsärzte, den Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel und die weiteren Bediensteten, die dem Anstaltsleiter direkt unterstellt sind:

als Entwerfer und Beurteiler der Anstaltsleiter,

- d) für die Psychologen, Sozialarbeiter und die übrigen Anstaltsärzte:

als Entwerfer der Beurteilung, soweit eingesetzt, der Vollzugsleiter beziehungsweise der Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel,

als Beurteiler der Anstaltsleiter,

- e) für alle anderen Bediensteten der Justizvollzugsanstalten:

als Entwerfer der Beurteilung der jeweilige unmittelbare Vorgesetzte, im Falle einer unmittelbaren Mehrfachunterstellung die unmittelbaren Vorgesetzten gemeinsam,

als Beurteiler der Anstaltsleiter,

- f) für die übrigen Bediensteten, die dem Leiter der Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel unterstellt sind:

als Entwerfer und Beurteiler der Leiter der Dienstleistungsabteilung,

- g) für die Bediensteten, die dem Leiter der Jugendarrestanstalt unterstellt sind:

als Entwerfer und Beurteiler der Leiter der Jugendarrestanstalt.

7. in der Deutschen Richterakademie – Tagungsstätte Wustrau –

als Entwerfer und Beurteiler der Leiter der Einrichtung.

III. Überbeurteilung

Für den Geschäftsbereich des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg und des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg sowie des Justizvollzugs, der Jugendarrestanstalt und der Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel werden gemäß Nummer 7.1 BeurtVV Überbeurteiler eingesetzt.

Die Überbeurteilung und die weitere Überbeurteilung sollen der Wahrung des einheitlichen Beurteilungsmaßstabs dienen. Von der Überbeurteilung und der weiteren Überbeurteilung kann abgesehen werden, wenn eine Änderung der Beurteilung nicht erfolgt. Die Entscheidung ist aktenkundig und dem Beamten schriftlich bekannt zu machen.

Zuständig für die Überbeurteilung ist für die Beamten eines Gerichts der nächsthöhere Dienstvorgesetzte, für die Beamten bei den Staatsanwaltschaften der Generalstaatsanwalt. Überbeurteiler für alle Beamten des Justizvollzugs, der Jugendarrestanstalt und der Dienstleistungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel ist der Leiter der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung im Ministerium der Justiz. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist für seinen Geschäftsbereich weiterer Überbeurteiler.

IV. Beurteilung der Rechtspfleger

Bei der Beurteilung der Rechtspfleger sind die sich aus ihrer sachlichen Unabhängigkeit (§ 9 RPfIG) ergebenden Beschränkungen zu beachten. Die Beurteilung ist so zu fassen, dass sie nicht eine unzulässige Wertung einer selbständig getroffenen Entscheidung im Einzelfall oder in bestimmten Fällen enthält. Bereits jeder Anschein einer Einflussnahme auf künftige in sachlicher Unabhängigkeit zu treffende Entscheidungen ist zu vermeiden. Eine allgemeine Bewertung der Leistungen (zum Beispiel hinsichtlich der Rechtskenntnisse und der Rechtsanwendungstechnik) ist auch in diesem Bereich zulässig und geboten.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Gerichtsvollzieher und die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit sie ihre Tätigkeit in sachlicher Unabhängigkeit ausüben.

V.

Die in dieser Allgemeinen Verfügung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Landesdienst“ vom 25. September 2008 (JMBl. S. 138) außer Kraft.

Potsdam, den 28. Oktober 2011

VI.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Staatssekretärs im Ministerium der Justiz „Ausführungsbestimmungen zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern

Die Staatssekretärin
im Ministerium der Justiz

Sabine Stachwitz

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 2. November 2011

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Krause, Uwe**, Dienstaussweis-Nr. **150 736**, ausgestellt am 13. Juni 2005, gültig bis 11. Juni 2011.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit**Gerichte**

Ernannt:

z. **Vors. Richter am OLG**: VizePräs. d. LG Helmut Krah.

Notare

Zum Notariatsverwalter bestellt:

Notarassessorin Dr. Antje Kroß in Falkensee für die Amtsstelle der Notarin Birgit Göhle.

Beendigung des Amtes:

Notarin Birgit Göhle in Falkensee.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Landgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei dem Amtsgericht Bernau

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei dem Amtsgericht Frankfurt (Oder)

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei dem Amtsgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei dem Amtsgericht Oranienburg

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei dem Amtsgericht Schwedt

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO),
- bei dem Amtsgericht Zossen

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der vorgenannten Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg, die sich unter Berücksichtigung des § 12 Absatz 2 Satz 2 DRiG seit mindestens vier Jahren im richterlichen Probedienst befinden.

Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2011** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

II.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

zwei Stellen für Notarassessorinnen/Notarassessoren

zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite juristische Staatsprüfung im Prüfungsjahrgang 2011 abgelegt haben. Darüber hinaus sollte mindestens ein Prüfungsergebnis mit der Notenstufe „vollbefriedigend“ nachgewiesen werden.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 122) geregelt.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung bis zum **15. Dezember 2011** an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 2004 (JMBl. S. 114), vorgesehenen Angaben enthalten. Weitere Auskünfte erteilt Herr Biermann (0331 866-3232).

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

I.

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

eine Stelle

für die/den stellvertretende Geschäftsleiterin/stellvertretenden Geschäftsleiter.

Der Dienstposten ist bis zur BesGr. A 13 g. D. BBesO bewertet.

besetzbar: sofort

Anforderungen:

Befähigung für das Rechtspflegeramt;

Erfüllung der entsprechenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen;

Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen;

Fundierte Kenntnisse im

Beamtenrecht,
Laufbahnrecht,
Besoldungs- und Versorgungsrecht,
Tarifrecht,
Vergütungs- und Entgeltrecht,
Beurteilungsrecht,
Personalvertretungsrecht;

Fundierte Grundkenntnisse im

Disziplinar- und Arbeitsrecht,
Reise- und Umzugskostenrecht,
Beihilferecht,
Landeshaushaltsrecht,
Beschaffungswesen und Ausschreibungsrecht,
Bau- und Liegenschaftswesen einschl. aller Angelegenheiten der Hausverwaltung,
Bereich der Personalbedarfsberechnung und des Personaleinsatzes unter besonderer Berücksichtigung der Pebb§y-Grundsätze;

Fundierte Grundkenntnisse in

EDV- und IT-Angelegenheiten
sowie der Aktenordnung und den Geschäftsgangsbestimmungen;

Mehrjährige praktische Erfahrungen in allen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der

Personalverwaltung und im Organisationsbereich sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis.

Darüber hinaus wird eine überdurchschnittlich ausgeprägte persönliche und soziale Kompetenz erwartet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht; die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil von Frauen im gehobenen Justizdienst mit Dienstposten nach BesGr. A 13 zu erhöhen. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

II.

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

bei dem Landgericht Neuruppin

eine Stelle

für die/den Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter.

Der Dienstposten ist bis zur BesGr. A 14 h. D. BBesO bewertet. Aus haushaltsrechtlichen Gründen kann die Stelle gegenwärtig nur bis zur BesGr. A 13 h. D. besetzt werden.

besetzbar: demnächst

Anforderungen:

Befähigung für das Rechtspflegeramt und für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes. Sofern die Qualifikation für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst noch nicht nachgewiesen werden kann, ist von den Bewerberinnen und Bewerbern die Bereitschaft zu erklären, dass sie den Aufstiegslehrgang gemäß §§ 22 LBG, 33 LVO absolvieren werden.

Erfüllung der entsprechenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen;

Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen;

Fundierte Kenntnisse im

Beamtenrecht,
Laufbahnrecht,
Besoldungs- und Versorgungsrecht,
Tarifrecht,
Vergütungs- und Entgeltrecht,
Beurteilungsrecht,
Personalvertretungsrecht;

Fundierte Grundkenntnisse im

Disziplinar- und Arbeitsrecht,
Reise- und Umzugskostenrecht,
Beihilferecht,
Landeshaushaltsrecht,
Beschaffungswesen und Ausschreibungsrecht,
Bau- und Liegenschaftswesen einschl. aller Angelegenheiten der Hausverwaltung,
Bereich der Personalbedarfsberechnung und des Personaleinsatzes unter besonderer Berücksichtigung der Pebb§y-Grundsätze;

Fundierte Grundkenntnisse in

EDV- und IT-Angelegenheiten
sowie der Aktenordnung und den Geschäftsgangbestimmungen;

Mehrjährige praktische Erfahrungen in allen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung und im Organisationsbereich sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis.

Darüber hinaus wird eine überdurchschnittlich ausgeprägte persönliche und soziale Kompetenz erwartet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht; die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil von Frauen im nichtrichterlichen höheren Justizdienst zu erhöhen. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Präsident des Landgerichts Cottbus

Beim Landgericht Cottbus ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines Justizwachtmeisters/einer Justizwachtmeisterin (bis zur Entgeltgruppe E 4 TV-L)

unbefristet zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- die Wahrung aller in der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst (JMBL 1993 S. 48, veröffentlicht in BRAVORS) dargelegten Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
 - die Besorgung des Aktenverkehrs,
 - die Wahrnehmung von Aufgaben der Poststelle,
 - die Besorgung von Hausdienstgeschäften,
 - die Herstellung von Ablichtungen und Vervielfältigungen,
 - die Wahrnehmung des Auskunfts- und Fernsprechvermittlungsdienstes,
 - die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden,
 - die Wahrnehmung des Dienstes bei Terminen und Sitzungen, einschließlich des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach den Weisungen des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit erforderlichenfalls aus eigenem Entschluss,
 - die Vorführung der Gefangenen zu Terminen und Sitzungen sowie die zwangsweise Vorführung anderer Personen,
 - die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude.

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussagekräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Anforderungen:

- Berufsbildungsreife, das heißt, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
- abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise handwerklicher Natur,
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen,
- die Bereitschaft zur Dienstleistung auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten und bei Bedarf an Wochenenden.
- Wegen der wahrzunehmenden Sicherheits- und Ordnungsaufgaben ist die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung und ein hohes Maß an körperlicher Fitness unabdingbar (Hierzu erfolgt im Bewerbungsverfahren ein eintägiger Leistungstest in der Justizakademie Königs-Wusterhausen, wobei die Bewertung altersspezifisch vorgenommen wird).

- Neben einem sicheren Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit werden Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Team- und Kommunikationsfähigkeit erwartet.
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtsuchenden,
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe körperliche Belastbarkeit.

Bewertung der Stelle:

Die Stelle ist bis zur Entgeltgruppe 4 TV-L bewertet.

Der Präsident des Landgerichts Cottbus hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle ist zur Besetzung mit Teilzeitkräften wegen der – zeitweise unvorhersehbar – auftretenden Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit nicht geeignet.

Eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist nicht möglich.

Bewerbungen werden unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum **30. November 2011** an den

Präsidenten des
Landgerichts Cottbus
Gerichtsstraße 3 – 4
03046 Cottbus

erbeten.

**Der Generalstaatsanwalt
des Landes Brandenburg****Rücknahme einer Stellenausschreibung**

Die durch Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Juli 2011 erfolgte Ausschreibung von zwei Stellen für eine Justizoberinspektorin/einen Justizoberinspektor (Besoldungsgruppe A 10) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) wird zurückgenommen.

Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0